

Ausgabe Juli 2020

AMTLICHE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Lose

VON  **LOTTO**[®]
Bayern

- Bayernlos
- EXTRA GEHALT
- BayernGLÜCK
- RUCK ZUCK
- diridari
- Super Cash
- LOS 2020

Spielteilnahme erst ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter www.bzga.de

Bayernlos
EXTRA GEHALT
BayernGLÜCK
RUCK ZUCK
diridari
Super Cash
LOS 2020

Amtliche Teilnahmebedingungen Lose von LOTTO Bayern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtliche Teilnahmebedingungen Bayernlos	3
Amtliche Teilnahmebedingungen EXTRA GEHALT	10
Amtliche Teilnahmebedingungen BayernGLÜCK	15
Amtliche Teilnahmebedingungen RUCK ZUCK	20
Amtliche Teilnahmebedingungen diridari	26
Amtliche Teilnahmebedingungen Super Cash	33
Amtliche Teilnahmebedingungen LOS 2020	40

Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterieverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie Bayernlos

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „Bayernlos“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „Bayernlos“ mit Losbriefen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Die Lotterie „Bayernlos“ wird in einer Gesamtauflage von 10 Millionen Stück Losen, unterteilt in 2 gleiche Teilserien á 5 Millionen, aufgelegt. Je Teilserie wird die Hälfte der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgespielt. Eine Verpflichtung zur Auflage der Teilserien wird ausgeschlossen. Jedem Losbrief ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „Bayernlos“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Ladenverkaufsstellen, bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 2,- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Ladenverkaufsstelle, oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Lotterie „Bayernlos“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (4) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (5) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Lotterie „Bayernlos“ auszuschließen.
- (6) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Absatz 3 und 4) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID

- (1) Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnentscheid durch Öffnen des Losbriefes. Im Gewinnfeld ist der Gewinnbetrag oder die Berechtigung zur Teilnahme an der Auslosung für das Fernsehgewinnspiel ersichtlich.
- (2) Zur Teilnahme am Fernsehgewinnspiel im BR Fernsehen sind nur Lose berechtigt, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Lose, die im Gewinnfeld den Eindruck „ZWEITE CHANCE“ auf-

weisen, haben auf der Rückseite dieses Losabschnittes ein aufgedrucktes Adressfeld samt Unterschriftenleiste. Die Teilnahme an der Ziehung der Kandidaten für das Fernsehgewinnspiel ist nur möglich, wenn das Adressfeld vollständig und gut leserlich ausgefüllt ist und die Angaben der volljährigen, teilnahmeberechtigten Person im Adressfeld durch deren freiwillige Unterschrift bestätigt wird. Die Eintragung Dritter zur Teilnahme ist ohne deren Einwilligung (d. h. deren eigener Unterschrift) nicht erlaubt. Unterstützung bei den Eintragungen für hilfsbedürftige teilnahmeberechtigten Personen ist zulässig, solange die volljährige teilnahmeberechtigte Person mit ihrer eigenen Unterschrift ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Fernsehgewinnspiel bekundet. Der Losabschnitt mit dem Eindruck „ZWEITE CHANCE“ im Gewinnfeld und einem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Adressfeld kann in jeder Annahmestelle abgegeben werden bzw. direkt an die Staatliche Lotterieverwaltung geschickt werden.

(3) **Einwilligungserklärung:**

Der Spielteilnehmer erklärt sich mit der Abgabe des eigenhändig unterschriebenen Losabschnittes bereit, dass seine persönlichen Daten (Name und Wohnort) in verschiedenen Medien (u. a. im Fernsehen in der Sendung „Wir in Bayern“ (Sendung wird auch online in der BR-Mediathek vorgehalten), dem Kundenmagazin der Staatlichen Lotterieverwaltung, Marketing-Displays in den Annahmestellen) genannt werden.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

(1) Das Spielkapital der Lotterie „Bayernlos“ beträgt 20 Millionen € pro Serie.

(2) Die Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

Gewinnplan für die Sofortgewinne

Anzahl der Gewinne*	Einzelgewinne	Gewinnsumme insgesamt
1.700.000 ×	2,00 € oder Freilos	3.400.000,00 €
500.000 ×	4,00 €	2.000.000,00 €
200.000 ×	10,00 €	2.000.000,00 €
50.000 ×	20,00 €	1.000.000,00 €
10.000 ×	100,00 €	1.000.000,00 €
100 ×	1.000,00 €	100.000,00 €
6 ×	10.000,00 €	60.000,00 €
2 ×	300.000,00 €	600.000,00 €
2.460.108		10.160.000,00 €

zuzüglich 2.000.000 Zweite Chance-Lose

* Die Gesamtserie von 10 Millionen Losen wird in 2 Teilerien zu jeweils 5 Millionen Losen aufgelegt. Je Teilerie wird die Hälfte der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgespielt.

Ein Anspruch auf ein Freilos besteht nur bis zur Höhe des zugeordneten Gewinnbetrages.

(3) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 53,41 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Diese beinhaltet auch die theoretische Gewinnausschüttung des Fernsehgewinnspiels in Höhe von 2,61 %.

(4) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(5) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
„Zweite Chance“	1 : 5,00
2,00 €	1 : 5,88
4,00 €	1 : 20,00
10,00 €	1 : 50,00
20,00 €	1 : 200,00
100,00 €	1 : 1.000,00
1.000,00 €	1 : 100.000,00
10.000,00 €	1 : 1.666.666,67
300.000,00 €	1 : 5.000.000,00

(6) Fernsehgewinnspiel:

Das Fernsehgewinnspiel findet zusammen mit der Ziehung der Kandidaten für eine der nächsten Sendungen einmal wöchentlich statt. Es nehmen jeweils 3 Kandidaten teil. Den Zeitpunkt sowie den Ort der Ziehung setzt die Staatliche Lotterieverwaltung fest und gibt diese in geeigneter Weise bekannt. Die Kandidaten können sich für das Fernsehgewinnspiel vertreten lassen. Ein Anspruch, im Fernsehen auftreten zu können sowie ein Anspruch auf Ausstrahlung einer etwaigen Aufzeichnung der Ziehung, besteht jedoch nicht.

Die Ziehungen sind öffentlich und werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht durchgeführt.

Kandidatenermittlung – die Kandidaten werden aus den eingesandten und unterschriebenen Losabschnitten, die im Gewinnfeld den Eindruck „ZWEITE CHANCE“ aufweisen, gezogen und schriftlich benachrichtigt. Losabschnitte ohne Unterschrift können durch die Staatliche Lotterieverwaltung, auch während der Kandidatenziehung, von der Teilnahme am Fernsehgewinnspiel ausgeschlossen werden. Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, die nicht gezogenen Losabschnitte mit dem Aufdruck „ZWEITE CHANCE“ im Anschluss an die Kandidatenziehung für das Fernsehgewinnspiel zu vernichten. Dasselbe gilt für ungültige Losabschnitte.

Gewinnspiel – jeder der 3 Kandidaten muss für einen Gewinnentscheid an einem Rad drehen, das folgendermaßen in 37 Sektoren aufgeteilt ist:

11 ×	5.000,- €
12 ×	10.000,- €
8 ×	15.000,- €
2 ×	25.000,- €
1 ×	50.000,- €
1 ×	150.000,- €
2 ×	Jokerfeld

Für einen gültigen Zug muss das Rad mindestens 3 volle Umdrehungen zurücklegen. Jeder Kandidat gewinnt den Betrag des Sektors, in dem der Ball nach dem Drehen liegen bleibt.

Bleibt der Ball im Sektor „Joker“ liegen, darf der Kandidat das Rad so oft weiterdrehen, bis der Ball in einen Sektor mit einem Gewinnbetrag fällt. In diesen Fällen verdreifacht sich der ausgewiesene Gewinn.

Ist der Sektor „Joker“ mehr als einmal vor der letzten Drehung besetzt worden, so wird der verdreifachte Gewinn so oft erzielt, wie es der Anzahl der zuvor besetzten Jokerfelder entspricht.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

6.1 Auszahlung der Sofortgewinne

(1) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverändert sein müssen, ausgezahlt.

(2) Gewinne ab € 5.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München (Postfach 201953, 80019 München) eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

(3) Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.

6.2 Auszahlung der beim Fernsehgewinnspiel erzielten Gewinne

Alle Gewinne, die beim Fernsehgewinnspiel erzielt werden, werden durch die Staatliche Lotterieverwaltung ausschließlich per Überweisung ausgezahlt.

VII. HAFTUNG

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufer und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

- (1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- (2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Satz 1 gilt auch für die Abgabe oder Einsendung der Losabschnitte, die zur Teilnahme an der Kandidatenziehung für das Fernsehgewinnspiel berechtigen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Satz 1 und 2 ein.

IX. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

X. INKRAFTTRETEN

Vorstehende durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

München, 20.02.2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie „EXTRA GEHALT“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „EXTRA GEHALT“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „EXTRA GEHALT“ mit Losbriefen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz, betrieben.
- (2) Die Lotterie „EXTRA GEHALT“ wird in einer Gesamtauflage von 6 Millionen Stück Lose, unterteilt in 2 gleiche Teilserien à 3 Millionen, aufgelegt. Je Teilserie wird die Hälfte der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgespielt. Eine Verpflichtung zur Auflage der 2. Teilserie wird ausgeschlossen. Jedem Losbrief ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „EXTRA GEHALT“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Losverkaufsstellen bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 3,- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Losverkaufsstelle oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Lotterie „EXTRA GEHALT“ auszuschließen.
- (4) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Absatz 5 und 6) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (5) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Lotterie „EXTRA GEHALT“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (6) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen, beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID

Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnentscheid durch Öffnen des Losbriefes. Im Gewinnfeld ist der Gewinnbetrag bzw. Gewinnentscheid ersichtlich.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

(1) Das Spielkapital der Lotterie „EXTRA GEHALT“ beträgt 18 Millionen € pro Serie. Davon werden die Gewinne nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinnplan für die Sofortgewinne

Anzahl der Gewinne*	Einzelgewinne	Gewinnsumme insgesamt
1.040.000 ×	3,00 € oder Freilos	3.120.000,00 €
440.000 ×	5,00 €	2.200.000,00 €
200.000 ×	10,00 €	2.000.000,00 €
40.000 ×	25,00 €	1.000.000,00 €
2.000 ×	50,00 €	100.000,00 €
600 ×	500,00 €	300.000,00 €
10 ×	5.000,00 €	50.000,00 €
2 ×	EXTRA GEHALT (6.000,- €, 66 Monate lang)	792.000,00 €
1.722.612		9.562.000,00 €

*Die Gesamtserie von 6 Millionen Losen wird in 2 Teilsereien zu jeweils 3 Millionen Losen aufgelegt. Je Teilserie wird die Hälfte der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgespielt.

Ein Anspruch auf ein Freilos besteht nur bis zur Höhe des zugeordneten Gewinnbetrages.

(2) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 53,12 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(3) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
3,00 € oder Freilos	1 : 5,77
5,00 €	1 : 13,64
10,00 €	1 : 30,00
25,00 €	1 : 150,00
50,00 €	1 : 3.000,00
500,00 €	1 : 10.000,00
5.000,00 €	1 : 600.000,00
EXTRA GEHALT (6.000,- €, 66 Monate lang)	1 : 3.000.000,00

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

6.1 Auszahlung der Sofortgewinne

(1) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverändert sein müssen, ausbezahlt.

(2) Gewinne ab € 5.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München (Postfach 201953, 80019 München) eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

6.2 Auszahlung des „EXTRA GEHALT“

Das „EXTRA GEHALT“ in Höhe von € 6.000,- wird ausschließlich durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Postfach 201953, 80019 München, 66 Monate lang auf ein vom Inhaber oder Einsender des Originalloses mitzuteilendes inländisches Bankkonto überwiesen. Die Vorlage des Gewinnloses ist persönlich oder durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen.

6.3 befreiende Wirkung

Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen besteht nicht.

VII. HAFTUNG

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufer und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

- (1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- (2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Abs. 2 Satz 1 ein.

IX. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

X. INKRAFTTRETEN

Vorstehende durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie „BayernGLÜCK“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebotes den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „BayernGLÜCK“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „BayernGLÜCK“ mit Losbriefen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz, betrieben.
- (2) Die Lotterie „BayernGLÜCK“ wird in Serien zu je 2.000.000 Losen aufgelegt. Jedem Losbrief ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „BayernGLÜCK“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Losverkaufsstellen bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 5,- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Losverkaufsstelle oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Lotterie „BayernGLÜCK“ auszuschließen.
- (4) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Absatz 5 und 6) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (5) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Lotterie „BayernGLÜCK“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (6) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen, beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID

Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnentscheid durch Öffnen des Losbriefes. Im Gewinnfeld ist der Gewinnbetrag bzw. Gewinnentscheid ersichtlich.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

(1) Das Spielkapital der Lotterie „BayernGLÜCK“ beträgt 10 Millionen € pro Serie. Davon werden die Gewinne nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinnplan für die Sofortgewinne

Anzahl der Gewinne	Einzelgewinne	Gewinnsumme insgesamt
360.000 ×	5,00 € oder Freilos	1.800.000,00 €
120.000 ×	10,00 €	1.200.000,00 €
25.000 ×	50,00 €	1.250.000,00 €
800 ×	500,00 €	400.000,00 €
20 ×	5.000,00 €	100.000,00 €
1 ×	50.000,00 €	50.000,00 €
1 ×	500.000,00 €	500.000,00 €
505.822		5.300.000,00 €

Ein Anspruch auf ein Freilos besteht nur bis zur Höhe des zugeordneten Gewinnbetrages.

(2) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 53,00 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(3) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
5,00 €	1 : 5,56
10,00 €	1 : 16,67
50,00 €	1 : 80,00
500,00 €	1 : 2.500,00
5.000,00 €	1 : 100.000,00
50.000,00 €	1 : 2.000.000,00
500.000,00 €	1 : 2.000.000,00

VI. GEWINNAUSZAHLUNG, AUSZAHLUNG DER SOFORTGEWINNE

(1) Gewinne bis einschließlich € 500,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverehrt sein müssen, ausbezahlt.

(2) Gewinne ab € 5.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München (Postfach 201953, 80019 München) eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

(3) Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.

VII. HAFTUNG

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufer und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

(1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

(2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Abs. 2 Satz 1 ein.

IX. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

X. INKRAFTTRETEN

Vorstehende durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

München, 20.02.2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie „RUCK ZUCK“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „RUCK ZUCK“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „RUCK ZUCK“ mit Rubbellosen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter Aufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Die Rubbellotterie „RUCK ZUCK“ wird in Serien zu je 4 Millionen Losen in 2 Teilserien zu jeweils 2 Millionen Losen aufgelegt. Je Teilserie wird die Hälfte der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgespielt. Eine Verpflichtung zur Auflage der 2. Teilserie wird ausgeschlossen. Jedem Rubbellos ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „RUCK ZUCK“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Losverkaufsstellen bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Rubbellosen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 1,- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Losverkaufsstelle oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Die Vorderseite des Loses enthält ein Rubbelfeld mit der Bezeichnung „RUCK ZUCK BIS ZU 10.000 €“. Die Bezeichnung des Rubbelfeldes ist auf dessen Beschichtung, die vom Spielteilnehmer durch Rubbeln entfernt wird, aufgedruckt.
- (3) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Rubbelotterie „RUCK ZUCK“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Rubbelotterie „RUCK ZUCK“ auszuschließen.
- (7) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Absatz 4 und 5) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID (Aufrubbeln)

(1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln des Rubbelfeldes:

Erscheint im Feld „RUCK ZUCK BIS ZU 10.000 €“ dreimal der gleiche Gewinnbetrag oder dreimal der Eindruck „Freilos“, so hat der Spielteilnehmer diesen Betrag oder ein Freilos bzw. € 1,- gewonnen.

(2) Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los – insbesondere der Gewinneindruck mit Barcode – beschädigt ist. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe der Lose keine Erstattung des Lospreises.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

(1) Das Spielkapital der Rubbellotterie „RUCK ZUCK“ beträgt 4.000.000 € pro Serie. Davon werden die Gewinne nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl der Gewinne*	Einzelgewinne	Gewinnsumme insgesamt
2 x	10.000,- €	20.000,- €
1.000 x	100,- €	100.000,- €
30.000 x	10,- €	300.000,- €
80.000 x	5,- €	400.000,- €
215.000 x	2,- €	430.000,- €
600.000 x	1,- € oder Freilos	600.000,- €

* Die Gesamtserie von 4 Millionen Losen wird in 2 Teilserien zu jeweils 2 Millionen Losen aufgelegt. Je Teilsérie wird die Hälfte der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgeschüttet.

Ein Anspruch auf ein Freilos besteht nur bis zur Höhe des zugeordneten Gewinnbetrages.

(2) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 46,25 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(3) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnchance
10.000,- €	1 : 2.000.000,00
100,- €	1 : 4.000,00
10,- €	1 : 133,33
5,- €	1 : 50,00
2,- €	1 : 18,60
1,- € oder Freilos	1 : 6,67

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

(1) Gewinne bis einschließlich € 100,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverseht sein müssen, ausbezahlt.

(2) Gewinne ab € 10.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München (Postfach 201953, 80019 München) eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

(3) Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.

VII. HAFTUNG

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufern und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchfüh-

rung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN / ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

(1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

(2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Absatz 2 Satz 1 ein.

IX. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

X. INKRAFTTRETEN

Vorstehende durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

München, 20.02.2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie „diridari“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „diridari“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „diridari“ mit Rubbellosen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter Aufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Die Rubbellotterie „diridari“ wird in Serien zu je 2 Millionen Losen aufgelegt. Jedem Rubbellos ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „diridari“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Losverkaufsstellen bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Rubbellosen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 2,- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Losverkaufsstelle oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Die Vorderseite enthält u. a. 12 Rubbelfelder mit Kleeblättern welche in drei Reihen angeordnet sind sowie je Reihe ein Rubbelfeld mit der Bezeichnung „Multiplikator“. Die Bezeichnungen der Rubbelfelder sind auf deren Beschichtungen, die vom Spielteilnehmer durch Rubbeln entfernt werden, aufgedruckt.
- (3) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Rubbelotterie „diridari“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Rubbelotterie „diridari“ auszuschließen.
- (7) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Absatz 4 und 5) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID (Aufrubbeln)

(1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelfelder (Sofortgewinn):

Findet er in einer Reihe drei gleiche Beträge, hat er diesen Betrag gewonnen. Der Multiplikator dieser Reihe bestimmt, wie oft er den Betrag gewonnen hat. In jeder Reihe kann gewonnen werden.

(2) Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los – insbesondere der Gewinneindruck mit Barcode – beschädigt ist. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe der Lose keine Erstattung des Lospreises.

V. „2. CHANCE IN SAT.1 BAYERN“

(1) Zur Teilnahme an der Extraziehung bei der „2. CHANCE in SAT.1 Bayern“ sind nur Lose berechtigt, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen: Es liegt ein Los ohne Sofortgewinn i.S. d. Ziffer IV. vor. Alle Lose haben auf der Rückseite ein Adressfeld samt Unterschriftenleiste. Die Teilnahme an der Extraziehung ist nur möglich, wenn das Adressfeld vollständig und gut leserlich ausgefüllt ist und die Angaben der volljährigen, teilnahmewilligen Person im Adressfeld durch deren freiwillige Unterschrift bestätigt wird. Die Eintragung Dritter zur Teilnahme ist ohne deren Einwilligung (d. h. deren eigener Unterschrift) nicht erlaubt. Unterstützung bei den Eintragungen für hilfsbedürftige teilnahmewillige Personen ist zulässig, solange die volljährige teilnahmewillige Person mit ihrer eigenen Unterschrift ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Extraziehung bekundet. Das Los mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Adressfeld kann in jeder Annahmestelle abgegeben bzw. direkt an die Staatliche Lotterieverwaltung geschickt werden. Mit der Abgabe des ausgefüllten Loses erklärt sich der Spielteilnehmer bereit, dass seine persönlichen Daten, wie Name und Anschrift, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes genannt werden.

(2) **Einwilligungserklärung:**

Der Spielteilnehmer erklärt sich mit der Abgabe des eigenhändig unterschriebenen Loses bereit, dass seine persönlichen Daten (Name und Wohnort) in verschiedenen Medien (u. a. im Fernsehen, dem Kundenmagazin der Staatlichen Lotterieverwaltung, Marketing-Displays in den Annahmestellen) genannt werden.

(3) Die Extraziehung findet nichtöffentlich einmal wöchentlich in den Räumen der Staatlichen Lotterieverwaltung unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt. Die Gewinner werden aus den eingesandten und unterschriebenen Losen ohne Sofortgewinn gezogen. Lose ohne Unterschrift können durch die Staatliche Lotterieverwaltung, auch während der Extraziehung, ausgeschlossen werden. Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt jeden Samstag ab 17.30 Uhr in der Sendung SAT.1 Bayern. Die Gewinner werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung schriftlich benachrichtigt.

Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, die nicht gezogenen Lose im Anschluss an die Extraziehung zu vernichten. Dasselbe gilt für ungültige Lose.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

(1) Das Spielkapital der Rubbellotterie „diridari“ beträgt 4.000.000 € pro Serie. Davon werden die Gewinne nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl der Gewinne	Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt
195.000 ×	2,- € oder Freilos	390.000,- €
160.000 ×	4,- €	640.000,- €
43.000 ×	10,- €	430.000,- €
4.800 ×	20,- €	96.000,- €
1.840 ×	100,- €	184.000,- €
100 ×	200,- €	20.000,- €
10 ×	1.000,- €	10.000,- €
1 ×	50.000,- €	50.000,- €
404.751		1.820.000,- €

(2) Die Gewinnbeträge nach Abs. 1 in Höhe von 4,- €, 10,- €, 20,- €, 100,- €, 200,- € oder 1.000,- € können sich, wie nachfolgend dargestellt, aus der Multiplikation kleinerer Beträge zusammensetzen. Die Produkte der Multiplikationen ergeben dann immer die Gewinnbeträge in Höhe von 4,- €, 10,- €, 20,- €, 100,- €, 200,- € oder 1.000,- €.

Gewinnbetrag	4,- €
	4,- €
	2,- € (× 2)
	Gesamtgewinnsumme 640.000,- €

Gewinnbetrag	10,- €
	10,- €
	2,- € (× 5)
	Gesamtgewinnsumme 430.000,- €

Gewinnbetrag	20,- €
	20,- €
	10,- € (× 2)
	4,- € (× 5)
	Gesamtgewinnsumme 96.000,- €

Gewinnbetrag	100,- €
	100,- €
	20,- € (× 5)
	Gesamtgewinnsumme 184.000,- €

Gewinnbetrag	200,- €
	200,- €
	100,- € (× 2)
Gesamtgewinnsumme 20.000,- €	

Gewinnbetrag	1.000,- €
	1.000,- €
	200,- € (× 5)
Gesamtgewinnsumme 10.000,- €	

Zusätzlich werden in der Extraziehung „2. Chance in SAT.1 Bayern“ wöchentlich 2 × 5.000,- € verlost.

Ein Anspruch auf ein Freilos besteht nur bis zur Höhe des zugeordneten Gewinnbetrages.

(3) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 53 % als Gewinnsumme (inklusive 2. Chance) an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(4) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(5) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnchance
2,- € oder Freilos	1 : 10,26
4,- €	1 : 12,50
10,- €	1 : 46,51
20,- €	1 : 416,67
100,- €	1 : 1.086,96
200,- €	1 : 20.000,00
1.000,- €	1 : 200.000,00
50.000,- €	1 : 2.000.000,00

VII. GEWINNAUSZAHLUNG

7.1. Auszahlung der Sofortgewinne:

(1) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverseht sein müssen, ausgezahlt.

(2) Gewinne ab € 50.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München (Postfach 201953, 80019 München) eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralge-

winnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

(3) Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.

7.2. Auszahlung der bei der Extraziehung „2. Chance in SAT.1 Bayern“ erzielten Gewinne:

Alle Gewinne, die bei der Extraziehung „2. Chance in SAT.1 Bayern“ erzielt werden, werden ausschließlich per Überweisung ausgezahlt.

VIII. HAFTUNG

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufer und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IX. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN / VERFALL DES LOSGEWINNES

- (1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- (2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Satz 1 gilt auch für die Abgabe oder Einsendung der Losabschnitte, die zur Teilnahme an der Ziehung der „2. Chance in SAT.1 Bayern“ berechtigen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Satz 1 und 2 ein.

X. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

XI. INKRAFTTRETEN

Vorstehende durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

München, 20.02.2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Super Cash“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „Super Cash“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „Super Cash“ mit Rubbellosen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter Aufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Die Rubbelotterie „Super Cash“ wird in Serien zu je 2 Millionen Losen aufgelegt. Jedem Rubbellos ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „Super Cash“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Losverkaufsstellen bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Rubbellosen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 5,- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Losverkaufsstelle oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Die Vorderseite des Loses enthält u. a. zwei Rubbelfelder mit den Bezeichnungen „GLÜCKSZAHLEN“, und „GEWINNZAHLEN“. Der Bereich „GEWINNZAHLEN“ auf dem Los ist von 1 bis 10 durchnummeriert. Die jeweiligen Bezeichnungen der Rubbelfelder sind auf deren Beschichtungen, die vom Spielteilnehmer durch Rubbeln entfernt werden, aufgedruckt.
- (3) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Rubbelotterie „Super Cash“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Rubbelotterie „Super Cash“ auszuschließen.
- (7) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Absatz 4 und 5) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID (Aufrubbeln)

(1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelfelder „GLÜCKSZAHLEN“ und „GEWINNZAHLEN“. Auf einem Los können beide Gewinnmethoden vorkommen:

(a) Stimmen eine oder mehrere der GLÜCKSZAHLEN mit einer oder mehrerer der GEWINNZAHLEN aus dem durchnummerierten Bereich von 1 bis 10 überein, dann ist der darunter stehende Betrag oder ein Freilos gewonnen.

(b) Befindet sich im Feld GEWINNZAHLEN ein Goldbarren-Symbol, gewinnt der Spielteilnehmer den doppelten unter diesem Symbol stehenden Betrag. Befindet sich im Feld GEWINNZAHLEN ein Kronen-Symbol, gewinnt der Spielteilnehmer den fünffachen unter diesem Symbol stehenden Betrag.

(2) Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los – insbesondere der Gewinneindruck mit Barcode – beschädigt ist. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe der Lose keine Erstattung des Lospreises.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

(1) Das Spielkapital der Rubbelloterie „Super Cash“ beträgt 10.000.000 € pro Serie. Davon werden die Gewinne nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl der Gewinne	Einzelgewinne	Gewinnsumme insgesamt
2 x	100.000,- €	200.000,- €
6 x	1.000,- €	6.000,- €
100 x	200,- €	20.000,- €
2.500 x	100,- €	250.000,- €
6.500 x	50,- €	325.000,- €
80.000 x	25,- €	2.000.000,- €
120.000 x	10,- €	1.200.000,- €
260.000 x	5,- € oder Freilos	1.300.000,- €
469.108		5.301.000,- €

Die Gewinne entsprechend § 5 Abs. 1 können sich aus mehreren Einzelgewinnen zusammensetzen. Bei einzelnen Losen können Einzelbeträge der Gewinnausschüttung (vgl. nachfolgende Nr. 5 Abs. 2) über mehrere Rubbelfelder der „GEWINNZAHLEN“ verteilt sein.

(2) Die Gewinne können sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzen:

Einzelgewinn	5,- € oder Freilos
	5,- € oder Freilos
	Gesamtgewinnsumme 1.300.000,00,- €

Ein Anspruch auf ein Freilos besteht nur bis zur Höhe des zugeordneten Gewinnbetrages.

Einzelgewinn	10,- €
	10,- €
	5,- € mit Goldbarren-Symbol (= 10,- €)
	5,- € (× 2)
	Gesamtgewinnsumme 1.200.000,00 €

Einzelgewinn	25,- €
	25,- €
	5,- € mit Kronen-Symbol (= 25,- €)
	5,- € + 10,- € mit Goldbarren-Symbol (= 20,- €)
	5,- € (× 5)
	Gesamtgewinnsumme 2.000.000,00 €

Einzelgewinn	50,- €
	25,- € mit Goldbarren-Symbol (= 50,- €)
	10,- € mit Kronen-Symbol (= 50,- €)
	10,- € (× 5)
	(5,- € × 6) + 10,- € mit Goldbarren-Symbol (= 20,- €)
	Gesamtgewinnsumme 325.000,00 €

Einzelgewinn	100,- €
	100,- €
	10,- € mit Kronen-Symbol (= 50,- €) + (25 € × 2)
	10,- € (× 10)
	Gesamtgewinnsumme 250.000,00 €

Einzelgewinn	200,- €
	200,- €
	100,- € (× 2)
	Gesamtgewinnsumme 20.000,00,- €

Einzelgewinn	1.000,- €
	1.000,- €
Gesamtgewinnsumme 6.000,00,- €	

Einzelgewinn	100.000,- €
	100.000,- €
Gesamtgewinnsumme 200.000,00 €	

(3) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 53,01 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(4) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(5) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnchance
100.000,- €	1 : 1.000.000,00
1.000,- €	1 : 333.333,33
200,- €	1 : 20.000,00
100,- €	1 : 800,00
50,- €	1 : 307,69
25,- €	1 : 25,00
10,- €	1 : 16,67
5,- €	1 : 7,69

VI. GEWINNAUSZAHLUNG, AUSZAHLUNG DER SOFORTGEWINNE

(1) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverändert sein müssen, ausbezahlt.

(2) Hauptgewinne in Höhe von € 100.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München (Postfach 201952, 80019 München) eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

(3) Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.

VII. HAFTUNG

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufer und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN / VERFALL DES LOSGEWINNS

(1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

(2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Absatz 2 Satz 1 ein.

IX. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

X. INKRAFTTRETEN

Vorstehende durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

München, 20.02.2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen für die Lotterie „LOS 2020“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „LOS 2020“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „LOS 2020“ mit Rubbellosen. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter Aufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Die Rubbellotterie „LOS 2020“ wird in Serien zu je 600.000 Losen aufgelegt. Eine Verpflichtung zur Auflage weiterer Serien wird ausgeschlossen. Jedem Los ist die Serienbezeichnung sowie der Verfalltermin aufgedruckt.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Bayern.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an der Lotterie „LOS 2020“ sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (2) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind bei den Vertriebsorganen (Annahmestellen, Losverkaufsstellen bzw. Losverkäufern) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Rubbellosen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

III. TEILNAHME AN DER LOTTERIE

- (1) Der Lospreis beträgt € 7,-- je Los. Er ist beim Kauf des Loses in der Annahmestelle, der Losverkaufsstelle oder beim Losverkäufer zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (2) Die Vorderseite des Loses enthält u. a. drei Rubbelfelder mit den Bezeichnungen „Bonus-Chance 2.020 €“ sowie „GLÜCKSZAHLEN“ und „GEWINNZAHLEN“. Der Bereich „GLÜCKSZAHLEN“ ist mit drei Kleeblatt-Symbolen, der Bereich „GEWINNZAHLEN“ mit sechs Euro-Symbolen überdruckt. Die Bezeichnung der Rubbelfelder ist auf deren Beschichtung, die vom Spielteilnehmer durch Rubbeln entfernt wird, aufgedruckt.
- (3) Fehlgedruckte Lose und Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Rubbelotterie „LOS 2020“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d.h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen und Losverkaufsstellen beschäftigte Personal sowie Losverkäufer sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Rubbelotterie „LOS 2020“ auszuschließen.
- (7) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 3 Abs. 4 und 5) verstoßen wurde. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. GEWINNENTSCHEID (Aufrubbeln)

- (1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelfelder „GLÜCKSZAHLEN“ und „GEWINNZAHLEN“: Stimmen eine oder mehrere der GLÜCKSZAHLEN mit einer oder mehreren der GEWINNZAHLEN überein, dann ist der jeweils darunter stehende Betrag gewonnen. Auf einem Los können mehrere Übereinstimmungen vorkommen.
- (2) Befindet sich im Feld „Bonus-Chance 2.020 €“ das Wort „GEWONNEN“, hat der Spielteilnehmer einen Betrag in Höhe von 2.020 € gewonnen.
- (3) Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los – insbesondere der Gewinneindruck mit Barcode – beschädigt ist. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe der Lose keine Erstattung des Lospreises.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT

- (1) Das Spielkapital der Rubbellotterie „LOS 2020“ beträgt 4.200.000 € pro Serie. Davon werden die Gewinne nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl der Gewinne	Einzelgewinne	Gewinnsumme insgesamt
120.000 ×	7,- €	840.000,- €
85.000 ×	10,- €	850.000,- €
7.500 ×	20,- €	150.000,- €
760 ×	50,- €	38.000,- €
90 ×	100,- €	9.000,- €
2 ×	70.000,- €	140.000,- €
100 ×	Bonus-Chance: 2.020,- €	202.000,- €

- (2) Die Gewinne nach Abs. 1 können sich aus mehreren Einzelgewinnen zusammensetzen. Bei den Einzelgewinnen in Höhe von 20,- €, 50,- € oder 100,- € kann sich der Einzelgewinn aus mehreren kleinen Gewinnbeträgen zusammenaddieren. In der Summe ergeben die Einzelgewinne dann immer 20,- €, 50,- € oder 100,- €. Die Gewinne können sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzen:

Einzelgewinn	7,- €
.....	7,- €
.....	
	Gesamtgewinnsumme 840.000,- €

Einzelgewinn	10,- €
	10,- €
Gesamtgewinnsumme	850.000,- €

Einzelgewinn	20,- €
	20,- €
	10,- € (× 2)
Gesamtgewinnsumme	150.000,- €

Einzelgewinn	50,- €
	50,- €
	10,- € (× 5)
	(20,- € × 2) + 10,- €
Gesamtgewinnsumme	38.000,- €

Einzelgewinn	100,- €
	100,- €
	50,- € (× 2)
	20,- € (× 5)
Gesamtgewinnsumme	9.000,- €

Einzelgewinn	70.000,- €
	70.000,- €
Gesamtgewinnsumme	140.000,- €

Bonus-Chance	2.020,- €
	2.020,- €
Gesamtgewinnsumme	202.000,- €

- (3) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 53,07 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (4) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- (5) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnchance
7 €	1 : 5,00
10 €	1 : 7,06
20 €	1 : 80,00
50 €	1 : 789,47
100 €	1 : 6.666,67
70.000 €	1 : 300.000,00
Bonus-Chance	1 : 6.000,00

VI. GEWINNAUSZAHLUNG, AUSZAHLUNG DER SOFORTGEWINNE

- (1) Gewinne bis einschließlich € 2.020,- werden durch die Annahmestellen, Losverkaufsstellen und Losverkäufer gegen Rückgabe des Originalloses, dessen Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unverseht sein müssen, ausbezahlt.
- (2) Gewinne zu € 70.000,- werden nur von der Staatlichen Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München eingelöst. Die Vorlage dieser Gewinnlose ist in der Annahmestelle mittels einer Los-Zentralgewinnanforderung oder persönlich vorzunehmen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses das Formular Los-Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit dem Gewinnlos der Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt. Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.
- (3) Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.

VII. HAFTUNG

- (1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen, Losverkaufsstellen, Losverkäufer und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes

Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe dieser Lose erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VIII. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN / ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

(1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

(2) Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Abs. 1 erfolgt die Ausgabe der Losgewinne längstens bis zu deren Verfalltermin gegen Rückgabe der Originallose, deren Gewinnentscheid und Serienbezeichnung unversehrt sein müssen. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen, tritt erst mit deren Ablauf der Verfall der Losgewinne nach Abs. 2 S. 1 ein.

IX. SPIELGEHEIMNIS

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

X. INKRAFTTRETEN

Vorstehende, durch die Regierung der Oberpfalz genehmigte Teilnahmebedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

München, 20.02.2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

**Spielteilnahme erst ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen.
Infos und Hilfe unter www.bzga.de
und unter 0800/13 72 700 (kostenlos).**

**Bedenken Sie, dass bei allen
Glücksspielen auch der Verlust Ihres
Spieleinsatzes einzuplanen ist.**

**Das Zahlenmaterial ist mit besonderer Sorgfalt geprüft worden. Sollte sich
dennoch ein Satz-/Druckfehler eingeschlichen haben, können wir keinerlei
Haftung übernehmen. Das gilt auch für redaktionelle Versehen.**